

Satzung über Hausnummerierung der Gemeinde Petting

vom 17.11.1975

Die Gemeinde Petting erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 05.12.73 (GVBl. S. 599), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bek. vom 02.07.74 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.60 (BGBl. I S. 341) folgende Satzung über Hausnummerierung:

§ 1

1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit einem eigenen Haupteingang eine eigene Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde beschafft, und der Selbstkostenbetrag den Eigentümern in Rechnung gestellt.

2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang an der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

1) Bei Änderungen oder auch bei notwendiger Erneuerung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

2) Bei Abbruch oder Umnummerierung hat der Eigentümer das alte Schild auf seine Kosten abzumontieren und bei der Gemeinde ohne Kostenrückerstattung abzugeben.

3) Erhält ein Gebäude auf Grund der Änderungen eine andere Nummer, so wird das neue Schild nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 kostenlos abgegeben. Abs. 1 ist insoweit nicht anwendbar.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.